

TE OGH 2011/9/29 2Ob32/11m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2011

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Baumann als Vorsitzenden und die Hofräte Dr. Veith, Dr. E. Solé, Dr. Schwarzenbacher und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Marktgemeinde S*****, vertreten durch Mag. Friedrich Kühleitner und Mag. Franz Lochbichler Rechtsanwälte OG in Schwarzach im Pongau, gegen die beklagten Parteien 1. Lisbeth S*****, und 2. Manuela R*****, beide vertreten durch Dr. Alexander Rehr, Rechtsanwalt in Salzburg, wegen Entfernung (Streitwert 4.000 EUR sA), über die Revision der beklagten Parteien gegen das Urteil des Landesgerichts Salzburg als Berufungsgericht vom 11. November 2010, GZ 22 R 364/10y-13, womit das Urteil des Bezirksgerichts St. Johann im Pongau vom 30. Juli 2010, GZ 2 C 397/10h-9, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die klagende Partei hat die Kosten ihrer Revisionsbeantwortung selbst zu tragen.

Text

Begründung:

Das Erstgericht gab dem auf Entfernung einer Absperrung auf der öffentlichen Gemeindestraße gerichteten Klagebegehren statt. Den Einwand der Beklagten, sie hätten ein Recht zur Absperrung ersessen, verwarf es unter Hinweis auf § 8 Abs 1 Salzburger Landesstraßengesetz 1972 (Sbg StrG), wonach durch die besondere Benutzung der Straße ein Recht nicht ersessen werden kann. Das Erstgericht gab dem auf Entfernung einer Absperrung auf der öffentlichen Gemeindestraße gerichteten Klagebegehren statt. Den Einwand der Beklagten, sie hätten ein Recht zur Absperrung ersessen, verwarf es unter Hinweis auf Paragraph 8, Absatz eins, Salzburger Landesstraßengesetz 1972 (Sbg StrG), wonach durch die besondere Benutzung der Straße ein Recht nicht ersessen werden kann.

Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung, sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands 5.000 EUR, nicht aber 30.000 EUR übersteige, und ließ die Revision nachträglich zur Frage zu, ob das Ersitzungsverbot nur dann anwendbar sei, wenn die streitverfangenen Grundstücke tatsächlich zu Wegzwecken genutzt werden.

Rechtliche Beurteilung

Die Revision der Beklagten ist - ungeachtet des Zulässigkeitsausspruchs des Berufungsgerichts - in Ermangelung von erheblichen Rechtsfragen iSd § 502 Abs 1 ZPO nicht zulässig. Die Revision der Beklagten ist - ungeachtet des Zulässigkeitsausspruchs des Berufungsgerichts - in Ermangelung von erheblichen Rechtsfragen iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO nicht zulässig.

Die Beklagten machen geltend, aus den Feststellungen der Tatsacheninstanzen ergebe sich („zumindest indirekt“), dass die gegenständlichen Grundflächen nicht zu Wegzwecken genutzt würden. Es fehle oberstgerichtliche Rechtsprechung zu der Frage, ob § 8 Abs 1 Sbg StrG generell die Ersitzung an Straßengrundstücken oder Teilen davon verbiete oder nur für den Fall, dass die Grundstücke auch tatsächlich zu Wegzwecken genutzt werden. Im Übrigen habe sich der Oberste Gerichtshof bisher noch nicht mit der Vorfrage der Verfassungsmäßigkeit der genannten Bestimmung des Sbg StrG auseinandergesetzt. Gemäß Art 15 Abs 9 B-VG könne der Landesgesetzgeber auch die zur Regelung des Gegenstands erforderlichen Bestimmungen des Zivilrechts treffen. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs sei hierfür jedoch erforderlich, dass die dem Landesgesetzgeber vorbehaltene Materie ein drängendes zivilrechtliches Problem aufwerfe, das mitgeregelt werden müsse, weil die Materienregelung ohne eine diesbezügliche Regelung unvollständig erschiene. Dies sei in Bezug auf die Straßenangelegenheiten nicht der Fall. Die Bestimmung des § 8 Sbg StrG 1972 sei somit verfassungswidrig.

Die Beklagten machen geltend, aus den Feststellungen der Tatsacheninstanzen ergebe sich („zumindest indirekt“), dass die gegenständlichen Grundflächen nicht zu Wegzwecken genutzt würden. Es fehle oberstgerichtliche Rechtsprechung zu der Frage, ob Paragraph 8, Absatz eins, Sbg StrG generell die Ersitzung an Straßengrundstücken oder Teilen davon verbiete oder nur für den Fall, dass die Grundstücke auch tatsächlich zu Wegzwecken genutzt werden. Im Übrigen habe sich der Oberste Gerichtshof bisher noch nicht mit der Vorfrage der Verfassungsmäßigkeit der genannten Bestimmung des Sbg StrG auseinandergesetzt. Gemäß Artikel 15, Absatz 9, B-VG könne der Landesgesetzgeber auch die zur Regelung des Gegenstands erforderlichen Bestimmungen des Zivilrechts treffen. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs sei hierfür jedoch erforderlich, dass die dem Landesgesetzgeber vorbehaltene Materie ein drängendes zivilrechtliches Problem aufwerfe, das mitgeregelt werden müsse, weil die Materienregelung ohne eine diesbezügliche Regelung unvollständig erschiene. Dies sei in Bezug auf die Straßenangelegenheiten nicht der Fall. Die Bestimmung des Paragraph 8, Sbg StrG 1972 sei somit verfassungswidrig.

Dazu ist auszuführen:

1. Die Bestimmung des § 8 Sbg StrG hindert eine Ersitzung von als öffentliche Straße gewidmeten Flächen auch dann, wenn sie derzeit nicht dem öffentlichen Verkehr dienen (7 Ob 575/92; 6 Ob 37/07w = RIS-Justiz RS0066056).1. Die Bestimmung des Paragraph 8, Sbg StrG hindert eine Ersitzung von als öffentliche Straße gewidmeten Flächen auch dann, wenn sie derzeit nicht dem öffentlichen Verkehr dienen (7 Ob 575/92; 6 Ob 37/07w = RIS-Justiz RS0066056).

2. In den beiden genannten Entscheidungen hat der Oberste Gerichtshof keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Ersitzungsverbots des § 8 Abs 1 Sbg StrG zum Ausdruck gebracht; die letztere griff auch nicht die von Auckenthaler (in JBl 1994, 444) zu 7 Ob 575/92 geäußerten Zweifel an der Erforderlichkeit (iSv Art 15 Abs 9 B-VG) der Regelung von Ersitzungsfragen im Zusammenhang mit Landesstraßengesetzen auf. Auch die Rechtsmittelwerber berufen sich auf diese Abhandlung nicht.2. In den beiden genannten Entscheidungen hat der Oberste Gerichtshof keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Ersitzungsverbots des Paragraph 8, Absatz eins, Sbg StrG zum Ausdruck gebracht; die letztere griff auch nicht die von Auckenthaler (in JBl 1994, 444) zu 7 Ob 575/92 geäußerten Zweifel an der Erforderlichkeit (iSv Artikel 15, Absatz 9, B-VG) der Regelung von Ersitzungsfragen im Zusammenhang mit Landesstraßengesetzen auf. Auch die Rechtsmittelwerber berufen sich auf diese Abhandlung nicht.

3.1. Es liegt keine die Anrufung des Obersten Gerichtshofs rechtfertigende Rechtsfrage vor, wenn dieser die verfassungsrechtlichen Bedenken des Rechtsmittelwerbers - wie hier - nicht teilt (RIS-Justiz RS0116943).

3.2. Der Verfassungsgerichtshof judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass der Landesgesetzgeber nur solche zivilrechtlichen Bestimmungen erlassen darf, die in einem unerlässlichen Zusammenhang mit anderen Bestimmungen, die den Hauptinhalt des jeweiligen Gesetzes bilden, stehen. Er hat weiters ausgeführt, dass ein innerer, rechtstechnischer Zusammenhang der zivilrechtlichen Regelung mit einer konkreten Bestimmung öffentlich-rechtlichen Inhalts des Gesetzes bestehen und dass die jeweilige Bestimmung zivilrechtlichen Inhalts eine notwendige Ergänzung einer bestimmten Regelung der Verwaltungsmaterie darstellen muss (VfGH 28. 6. 2011, G 11/11 mwN). Jedoch steht es einer eigenständigen Regelung durch den Landesgesetzgeber nicht entgegen, wenn das allgemeine bürgerliche Recht bei Fehlen einer besonderen Bestimmung zu einem bestimmten Ergebnis führt, zumal der (Landes-)Gesetzgebung auch im Bereich des Art 15 Abs 9 B-VG ein Regelungsspielraum offenbleiben muss (vgl VfSlg 10097/1984).3.2. Der Verfassungsgerichtshof judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass der Landesgesetzgeber nur solche zivilrechtlichen Bestimmungen erlassen darf, die in einem unerlässlichen Zusammenhang mit anderen Bestimmungen, die den Hauptinhalt des jeweiligen Gesetzes bilden, stehen. Er hat weiters ausgeführt, dass ein

innerer, rechtstechnischer Zusammenhang der zivilrechtlichen Regelung mit einer konkreten Bestimmung öffentlich-rechtlichen Inhalts des Gesetzes bestehen und dass die jeweilige Bestimmung zivilrechtlichen Inhalts eine notwendige Ergänzung einer bestimmten Regelung der Verwaltungsmaterie darstellen muss (VfGH 28. 6. 2011, G 11/11 mwN). Jedoch steht es einer eigenständigen Regelung durch den Landesgesetzgeber nicht entgegen, wenn das allgemeine bürgerliche Recht bei Fehlen einer besonderen Bestimmung zu einem bestimmten Ergebnis führt, zumal der (Landes-)Gesetzgebung auch im Bereich des Artikel 15, Absatz 9, B-VG ein Regelungsspielraum offenbleiben muss (vergleiche VfSlg 10097 aus 1984,).

3.3. Im vorliegenden Fall spricht für die Notwendigkeit des Ausschlusses der Ersitzung die Zielrichtung der straßenrechtlichen Bestimmungen des § 8 Sbg StrG, Benutzungen von Straßen für andere Zwecke als für jene des Verkehrs im öffentlichen Interesse tunlichst einzuschränken. Die Entscheidung des Berufungsgerichts erweist sich somit als unbedenklich.3.3. Im vorliegenden Fall spricht für die Notwendigkeit des Ausschlusses der Ersitzung die Zielrichtung der straßenrechtlichen Bestimmungen des Paragraph 8, Sbg StrG, Benutzungen von Straßen für andere Zwecke als für jene des Verkehrs im öffentlichen Interesse tunlichst einzuschränken. Die Entscheidung des Berufungsgerichts erweist sich somit als unbedenklich.

4. Die geltend gemachte Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens liegt nicht vor (§ 510 Abs 3 Satz 3 ZPO)4. Die geltend gemachte Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens liegt nicht vor (Paragraph 510, Absatz 3, Satz 3 ZPO).

5. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 41, 50 ZPO. Der Revisionsgegner hat nicht auf die Unzulässigkeit der Revision hingewiesen; er hat daher die Kosten seiner Revisionsbeantwortung selbst zu tragen (RIS-Justiz RS0035979 ua).5. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 41,, 50 ZPO. Der Revisionsgegner hat nicht auf die Unzulässigkeit der Revision hingewiesen; er hat daher die Kosten seiner Revisionsbeantwortung selbst zu tragen (RIS-Justiz RS0035979 ua).

Textnummer

E98592

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:0020OB00032.11M.0929.000

Im RIS seit

19.10.2011

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at